

Pensions- und Pflegevertrag

zwischen

Zentrum THARAD, Hauptstrasse 50, 4552 Derendingen

(nachfolgend Institution genannt)

und

Vorname Name

geboren am **XX.XX.XXXX**

(nachfolgend die Bewohnerin/der Bewohner genannt)

Vertretungsperson im Falle der Urteilsunfähigkeit

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB) (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
- der Beistand (→ Kopie der Ernennungsurkunde der Erwachsenenschutzbehörde beilegen)
- der Ehegatte oder der eingetragene Partner mit gemeinsamem Haushalt oder regelmässigem persönlichem Beistand
- die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- die Nachkommen, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- die Eltern, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- die Geschwister, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten

Vorname, Name

(nachfolgend Vertretungsperson genannt)

Für die Erledigung der **administrativen und finanziellen Angelegenheiten** gilt Folgendes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- die Erledigung erfolgt durch die Bewohnerin/den Bewohner selbst
- die Erledigung erfolgt durch die bezeichnete Vertretungsperson (siehe oben)
- die Erledigung erfolgt durch die nachfolgend bezeichnete Drittperson:

Vorname, Name

(nachfolgend Vertretungsperson für administrative Angelegenheiten genannt)

1. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertragsbeginn entspricht dem Eintrittstag in die Institution: **XX.XX.XXXX**

Die **Vertragsdauer** ist:

- Unbefristet
 Befristet (Kurzaufenthalt) | voraussichtliches Austrittsdatum =

2. Wohnobjekt

Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht ein Zimmer wie folgt:

- Einbettzimmer
 Zweibettzimmer

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

3. Art des Vertrages

Dieser Pensions- und Pflegevertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe stellt keinen Mietzins dar und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern keine Befristung mit definiertem Austrittsdatum festgelegt worden ist. Der Vertrag erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

5. Übergabe des Zimmers und Zimmerzuteilung

Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Sofern Mängel vorhanden sind, werden diese schriftlich festgehalten oder müssen der Institution innerhalb eines Monats schriftlich gemeldet werden.

Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt sind nur nach Absprache mit der Institution zulässig. Dies immer auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes.

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Institution. Auf Wünsche wird soweit möglich Rücksicht genommen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Die Institutionsleitung kann in begründeten Fällen der Bewohnerin/dem Bewohner ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus, solange die wesentlichen Vertragsinhalte nicht auch verändert werden.

6. Taxordnung

Die detaillierten Tarife der Institution können aus der geltenden Taxordnung entnommen werden. In der Tarifordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Pensionstaxe, die Pflorgetaxe wie auch für Zusatzleistungen im Detail aufgeführt.

Änderungen der Taxordnung oder einzelner Taxen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Sie begründen keine Änderung des Vertrages. Sofern die Bewohnerin/der Bewohner damit nicht einverstanden ist, steht ihr/ihm die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist offen.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Die Leistungen der Institution wird der Bewohnerin/dem Bewohner monatlich in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug gelten die in der Taxtabelle festgehaltenen Mahngebühren und Verzugszinsen.

8. Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Bei einer Kündigung ist das Zimmer von der Bewohnerin/dem Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden im Zimmer können verrechnet werden. Die Institution behält sich bei nicht rechtzeitiger Räumung vor, das Zimmer mit entsprechender Kostenfolge selbst zu räumen. Es gelten die in der Taxordnung festgelegten Gebühren.

9. Austritt bei Todesfall

Die Bewohnerin/der Bewohner hat dafür zu sorgen, dass die Erben das Zimmer räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin/dem Bewohner die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern und – unter Ansetzung einer Abholfrist – zu entsorgen.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung und ordnungsgemässen Abgabe sind die Gebühren gemäss Taxordnung zu bezahlen.

10. Freiheitbeschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerin/dem urteilsunfähigen Bewohner nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

11. Verwendung von persönlichen Daten für die Bedarfsabklärung

Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

12. Elektronisches Patientendossier

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die Bewohnerin/der Bewohner die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

13. Hausärztin/Hausarzt

Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass durch die behandelnde Hausärztin, respektive den behandelnden Hausarzt relevante Angaben zum Gesundheitszustand an das Pflegeteam der Institution weitergegeben werden dürfen.

14. Weitergabe von Daten an die Krankenversicherer

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin/der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

15. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin/der Bewohner wird ermutigt, einen Vorsorgeauftrag zu errichten und ist verpflichtet eine Patientenverfügung der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch demgemäss handeln.

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

16. Begleitete Sterbehilfe

Der assistierte Suizid ist ein persönlicher und in Eigenverantwortung gefasster Entscheid der Bewohnerin/des Bewohners. Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen sind in den Räumlichkeiten der Institution nach Rücksprache zulässig. Insbesondere steht es der Bewohnerin/dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist nach Ankündigung die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution beteiligen sich in keiner Art und Weise und übernehmen keine Verantwortung für eine korrekte Durchführung des begleiteten Suizids. Es besteht jedoch kein uneingeschränktes Recht für die Bewohnerin/den Bewohner, den assistierten Suizid in der Institution durchzuführen. Insbesondere wird ein Eintritt in die Institution zum ausschliesslichen Zweck der assistierten Sterbehilfe nicht toleriert (kein „Sterbetourismus“).

17. Integrierende Bestandteile des Pensions- und Pflegevertrages

Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensions- und Pflegevertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden:

- Taxordnung
- Leitfaden «Leben und Wohnen im THARAD»
- Leitbild des THARAD

18. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist das Richteramt Solothurn-Lebern.

Mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien tritt dieser Pensions- und Pflegevertrag in Kraft.

Ort/Datum

Unterschrift Institution

Ort/Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

Ort/Datum

Unterschrift Vertretungsperson

Ort/Datum

Unterschrift Vertretungsperson für administrative
Angelegenheiten

Der Mustervertrag „Pensions- und Pflegevertrag“ wurde durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach am 16. November 2021 genehmigt.